



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. Februar 2014 (07.02)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2005/0214 (COD)

17612/13
ADD 1

SOC 1032
PENS 5
ECOFIN 1139
CODEC 2912

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen
= Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 20. Oktober 2005 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Portabilität von Zusatzrentenansprüchen angenommen.

Nachdem das Europäische Parlament am 20. Juni 2007 seine Stellungnahme¹ in erster Lesung angenommen hatte, nahm die Kommission einen geänderten Vorschlag an, der am 15. Oktober 2007 vorgelegt wurde.² Die Kommission hat in ihren geänderten Vorschlag viele Abänderungen des Parlaments eingearbeitet und zudem die Beratungen im Rat berücksichtigt. Im Mittelpunkt des geänderten Vorschlags stehen der Erwerb und die Wahrung von Ansprüchen; die Frage der Übertragbarkeit wurde fallen gelassen.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 20. April 2006 abgegeben.³

Der Rat hat am 20. Juni 2013 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt.⁴

Nach informellen Verhandlungen gelangten die beiden gesetzgebenden Organe am 26. November 2013 zu einer vorläufigen Einigung im Hinblick auf eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung.

Der Rat hat am 16. Dezember 2013 eine politische Einigung über seinen Standpunkt in erster Lesung erzielt.⁵

II. ZIEL

Ziel des Richtlinienentwurfs ist es, die Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, indem die Möglichkeiten für Versorgungsanwärter zum Erwerb und zur Wahrung von Zusatzrentenansprüchen verbessert werden.

¹ 10933/07.

² 13857/1/07 REV 1.

³ SOC/217.

⁴ 11459/13.

⁵ 17221/13 ADD 1.

III. ANALYSE DER WICHTIGSTEN PUNKTE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Verfahrenstechnischer Hintergrund

Auf der Grundlage des geänderten Kommissionsvorschlags haben das Europäische Parlament und der Rat Verhandlungen geführt, um im Rahmen des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen ("frühzeitige Einigung in zweiter Lesung"). Der Wortlaut des Standpunkts des Rates spiegelt den zwischen den beiden Gesetzgebern erzielten Kompromiss wider.

B. Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

1. Rechtsgrundlage

In dem Kompromisstext, der den Standpunkt des Rates in erster Lesung widerspiegelt, wird Artikel 46 AEUV als Rechtsgrundlage gewählt.

2. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung von "ausscheidender Arbeitnehmer" (Artikel 2, Artikel 3 Buchstabe g und Erwägungsgrund 6)

Nach dem Kompromisstext gilt die Richtlinie für ausscheidende Arbeitnehmer, die zwischen Mitgliedstaaten zu- und abwandern. Sie gilt nicht für Arbeitnehmer, die innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats zu- und abwandern. In Erwägungsgrund 6 wird allerdings festgehalten, dass die Mitgliedstaaten es in Betracht ziehen können, von ihren nationalen Befugnissen Gebrauch zu machen, um die gemäß dieser Richtlinie anwendbaren Regelungen auf Versorgungsanwärter auszudehnen, die innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats den Arbeitgeber wechseln.

Zudem besagt der Kompromisstext, dass die Richtlinie nur für Beschäftigungszeiten gilt, die in den Zeitraum nach ihrer Umsetzung fallen. Sie wird nicht für Rentensysteme gelten, die unter die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 fallen, noch für Systeme, die keine neuen aktiven Versorgungsanwärter mehr aufnehmen, noch für Systeme, die Maßnahmen wie z.B. Liquidationsverfahren unterliegen. Ferner gilt sie nicht für Insolvenzschutzsysteme, Ausgleichssysteme und nationale Pensionsreservefonds oder einmalige Zahlungen, die nicht mit der Altersversorgung in Zusammenhang stehen. Die Invaliditätsversorgung ist ebenfalls vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Manche Bestimmungen über die Wahrung unverfallbarer und ruhender Rentenanwartschaften (Artikel 5) und Auskünfte (Artikel 6) gelten für die Hinterbliebenenversorgung, die sonst ausgeschlossen ist.

3. Schutz von Rentenanwartschaften (Artikel 4 und 5 sowie Erwägungsgrund 23)

Im Kompromisstext, der den Standpunkt in erster Lesung widerspiegelt, werden die Bedingungen für den Erwerb von Rentenanwartschaften dahin gehend verschärft, dass bei einer Unverfallbarkeitsfrist und/oder einer Wartezeit deren Gesamtdauer drei Jahre nicht überschreiten darf. Das Mindestalter für die Unverfallbarkeit darf 21 Jahre nicht überschreiten.

Was die Wahrung unverfallbarer Rentenanwartschaften betrifft, so sieht der Kompromisstext nationale Maßnahmen vor, um sicherzustellen, dass ausscheidende Arbeitnehmer ihre unverfallbaren Rentenanwartschaften in dem System, in dem sie erworben wurden, belassen können. Im Rahmen der Systeme besteht die Möglichkeit, einem Arbeitnehmer mit dessen in Kenntnis der Sachlage – auch in Bezug auf die zu erhebenden Steuern – erteilten Einwilligung und bis zu einem bestimmten einzelstaatlich festgelegten Schwellenwert einen Kapitalwert auszuzahlen. Wie in Erwägungsgrund 23 erläutert, besteht das Ziel darin zu verhindern, dass durch die Verwaltung einer großen Zahl von ruhenden Anwartschaften von geringem Wert übermäßige Verwaltungskosten entstehen; andererseits sollten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Schwellenwerten für die Auszahlung von Kapitalwerten der Angemessenheit des künftigen Renteneinkommens des Arbeitnehmers Rechnung tragen.

Der Kompromisstext sieht vor, dass die Behandlung der ruhenden Rentenanwartschaften ausscheidender Arbeitnehmer und ihrer Hinterbliebenen oder des Wertes solcher Anwartschaften der Behandlung des Wertes der Ansprüche aktiver Versorgungsanwärter oder der Entwicklung der derzeit ausgezahlten Renten entspricht; in Frage kommen auch andere Mittel, die als faire Behandlung betrachtet werden.

4. Auskünfte (Artikel 6)

Der Kompromiss sieht überdies eine Verbesserung der Auskunftsrechte aktiver Versorgungsanwärter sowie ausgeschiedener Versorgungsanwärter und Hinterbliebener vor. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass aktive Versorgungsanwärter auf Verlangen Auskünfte über die Folgen einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für ihre Rentenansprüche erhalten können. Sofern das System die Möglichkeit des frühzeitigen Zugriffs auf unverfallbare Rentenanwartschaften in Form von Kapitalauszahlungen vorsieht, sollten die erteilten Auskünfte auch eine schriftliche Erklärung enthalten, wonach der Anwärter in Betracht ziehen sollte, sich bei der Anlage dieses Kapitals zum Zwecke der Altersversorgung beraten zu lassen.

Ausgeschiedene Versorgungsanwärter erhalten auf Verlangen auch Auskünfte über den Wert ihrer ruhenden Anwartschaften und die Bedingungen für deren Behandlung. Nach der Richtlinie haben auch begünstigte Hinterbliebene das Recht auf Auskünfte über die Zahlung von Hinterbliebenenversorgung im Rahmen von Zusatzrentensystemen.

5. Umsetzung (Artikel 8)

Der Kompromisstext sieht einen Umsetzungszeitraum von vier Jahren ab dem Datum der Annahme vor.

6. Berichterstattung (Artikel 9)

Der Kompromisstext enthält folgenden Zeitplan für die Berichterstattung: Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission über die Anwendung der Richtlinie innerhalb von fünf Jahren nach deren Inkrafttreten. Ein Jahr später erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Richtlinie Bericht.

IV. FAZIT

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung spiegelt den in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss wider, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist. Dieser Kompromiss wird mit Schreiben der Vorsitzenden des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt (Schreiben vom 9. Dezember 2013). In diesem Schreiben teilt die Vorsitzende mit, dass sie den Mitgliedern des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und anschließend dem Plenum empfehlen wird, den Standpunkt des Rates in erster Lesung vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen beider Organe in der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen anzunehmen.
